

(185. 2,601)

VII. 4^o = 16^a



Quyebänden:

1. Sprengbüch - Kuchelstüchle fichte von 1724-47.
2. Gemeinlich Tag- Buchung. Kuchel. 1719.
3. Grafen Albrecht Arthurs Galtz- u. Landbuchung. Kuchel. 1701.
4. Sprengbüch. Kuchel. Gemeinlich Gemeinlich Land- Buchung.
v. C. 1701.
5. Landbuchung Kuchel über die Landesbuchung.

5

Son Gottes Gnaden Wir Jo-
hann Friedrich, Fürst zu
Schwarzburg, derer Vier Grafen
des Reichs, auch Graf zu Hohn-
stein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen,
Leutenberg, Lohra und Clettenberg 2c. 2c.
Urkunden hiemit: Demnach bisanhero miß-
fällig wahrgenommen worden, wie diejenigen
von Unserer Miliz, welche als Patrouillanten
auf dem Lande gestanden, sowohl als die auf
Execution ausgeschiedte oder beuhrtaubet ge-
wesene, denen Unterthanen auf verschiedene
Art und Weise überlästig gewesen, sich mit dem
gesetzten Zuschuß nicht begnüget, dasjenige,
wozu sie ansgeschickt worden, nicht beobachtet,
vielmehr allerhand Excesse ausgeübet, und
gleich-

gleichwohl von denen Gemeinheiten gute At-
testate zu erzwingen, sich nicht gescheuet; Wir
aber Unsern Unterthanen Sicherheit und Ru-
he zu verschaffen und dergleichen Ausschreit-
fungen ferner im geringsten nicht zu gestatten
gemeynet sind; Als haben Wir des Endes
nicht nur bey Unserer hiesigen Miliz nochmah-
len nachdrücklich befohlen, daß denen Pa-
trouillanten und Exequirern, wie auch de-
nen Beuhlaubten von ihren Officiers, die
Beobachtung ihrer Schuldigkeit gegen die Un-
terthanen und jedermänniglich nachdrücklich
und bey unnachbleiblicher Strafe eingeschrän-
ket, auch ob sie sich würcklich darnach verhal-
ten, von ihnen bey der Zurückkunft durch Vor-
zeigung hinreichiger Attestaten, jedesmahl
dargethan werden solle, sondern Wir gebietzen
auch hiedurch allen und jeden Unsern Untertha-
nen,

nen, daß sie, wenn dergleichen Patrouillantent,
Exequirer und Beuhrlaubte ihrer Ordre
nicht nachleben, jemanden beleidigen, oder sich
sonst ungebührlich und unbescheiden bezeigen
möchten, solches ihren Pflichten nach, und ohne
die geringste Furcht, durch die Schultheissen
schriftlich aufzeichnen lassen, und mithin sie die
Schultheissen, das diesfalsige Attestat ledig-
lich der Wahrheit gemäß, einrichten, und sol-
ches denen von der Miliz versiegelt mitgeben
sollen. Dahingegen aber ist Unser ernster
Wille und Meynung, daß gedachte Unsere Un-
terthanen denen auf dergleichen Commando
ausgeschickten oder beuhrlaubten Soldaten,
auch an ihrem Orte die gebührende Achtung er-
weisen, ihnen das Ihrige gehörig reichen, und
wenn sie ihrem Dienst ein Genüge thun, und
niemanden beschwerlich sind, denenselben aus
Haß

Haß oder Feindschafft nichts ungegründetes
beymessen, noch die von denen Gemeinden ver-
langende Attestata, wider die Wahrheit ein-
richten sollen. Gestalten Wir dergleichen Be-
günstigung und Betrug, wenn jemand dessen
schuldig erfunden wird, mit ohnfehlbarer schwe-
rer Abndung ansehen zu lassen, nicht ermangeln
werden. Urkundlich haben Wir diese Unsere
Verordnung, durch den Druck zu jedermanns
Wissenschafft zu bringen, vor nöthig befunden.
So geschehen Rudolstadt, den 29. Januar.
1745.



Johann Friedrich,
Fürst zu Schwarzburg.

Ms. 1120^a

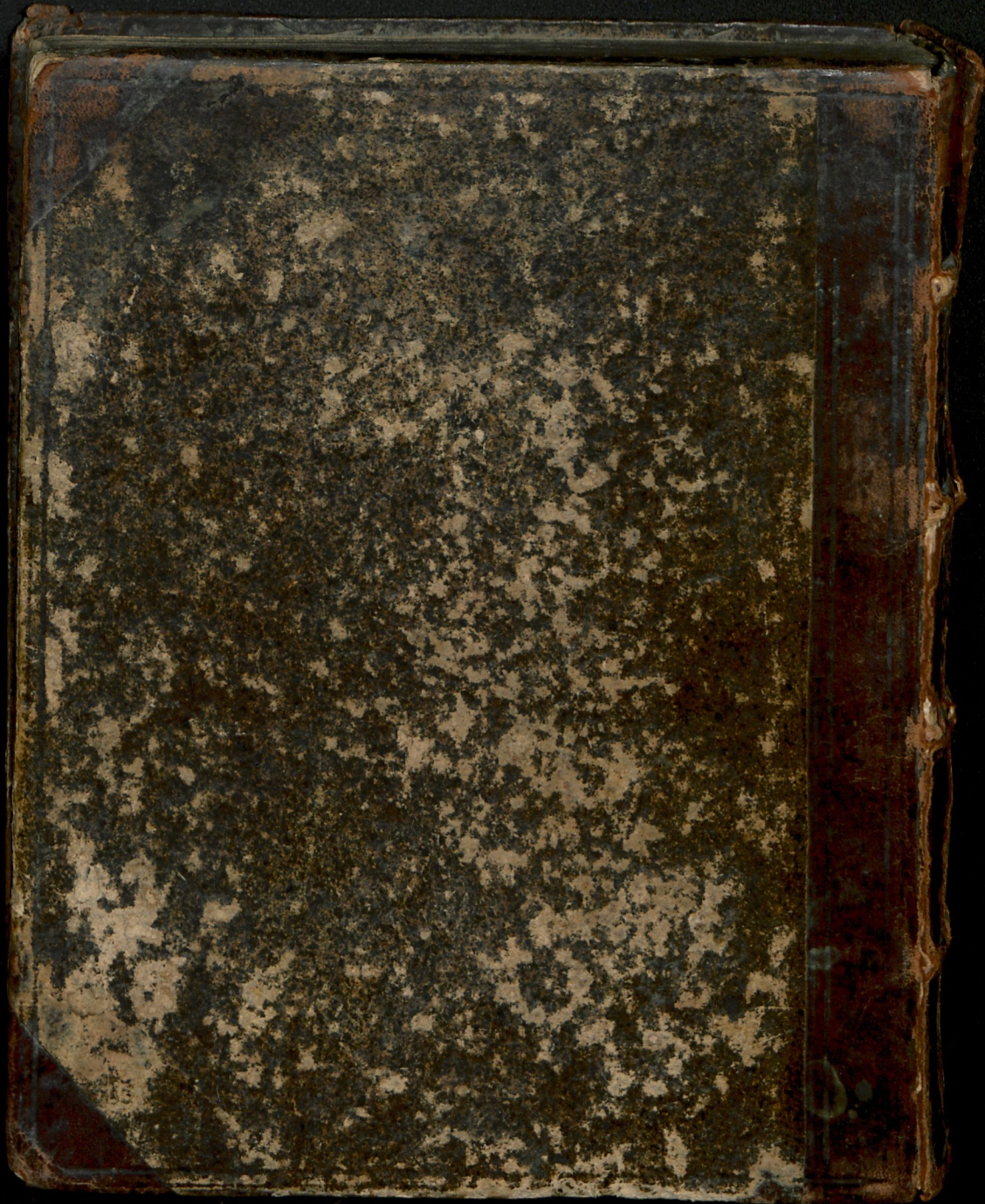
ULB Halle 3
002 686 376

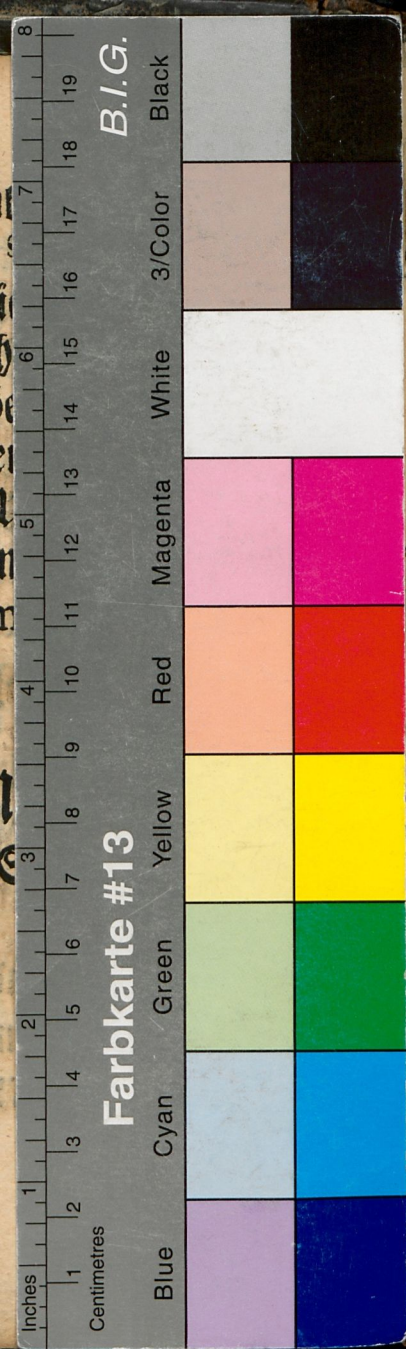


Sb

AL







5

Son Gottes Gnaden Wir Jo-
hann Friedrich, Fürst zu
Schwarzburg, derer Vier Grafen
des Reichs, auch Graf zu Hohn-
stein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen,
Leutenberg, Lohra und Stettenberg zc. zc.
Urkunden hiemit: Demnach bisanhero miß-
fällig wahrgenommen worden, wie diejenigen
von Unserer Miliz, welche als Patrouillanten
auf dem Lande gestanden, sowohl als die auf
Execution ausgesickte oder beuhrtaubet ge-
wesene, denen Unterthanen auf verschiedene
Art und Weise überlästig gewesen, sich mit dem-
gesehenen Zuschuß nicht begnüget, dasjenige,
wozu sie angeschickt worden, nicht beobachtet,
vielmehr allerhand Excesse ausgeübet, und
gleich-

